jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/14 87/04/0219

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1989

Index

26/02 Markenschutz Musterschutz
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MustG 1970 §26;
VStG §22;
VStG §56 Abs1;

Rechtssatz

Die Frist des § 56 Abs 1 VStG ist bei Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes im Hinblick darauf, dass in diese gesetzlichen Bestimmung auf die Kenntnis von der Übertretung abgestellt wird und die (eine) Übertretung alle gesetzwidrigen Einzelhandlungen umfasst, gewahrt, wenn der Strafantrag binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an bei der zuständigen Beh gestellt wird, in dem der Privatankläger - unabhängig davon, wann die strafbare Tätigkeit begonnen hat - vom letzten Eingriff - mit dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist - Kenntnis erlangt hat. (Hinweis auf E vom 19.5.1980, 3295/78 sowie E vom 5.7.1982, 3593/80)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040219.X02

Im RIS seit

22.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at